

Maschinenbruch-Betriebsunterbrechung - Verzögerte Inbetriebnahme infolge behördlicher Auflagen - MBU133.18

1. Abweichend von Artikel 8, Punkt 2.2.3. der dem Vertrag zugrundeliegenden AMBUB ersetzt der Versicherer auch eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, die nach dem Eintritt des Sachschadens verfügt werden.
2. Die Deckungserweiterung gemäß Punkt 1. gilt nur, soweit sich die behördlichen Bescheide auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß Artikel 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden AMBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des versicherten Betriebes aufgrund eines behördlichen Bescheides an der bisherigen Stelle nicht erfolgen darf, so wird der Unterbrechungsschaden höchstens mit dem Betrag ersetzt, der auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ersetzt worden wäre.
4. Diese Deckungserweiterung ist mit 10 % Unterbrechungsschadens, der ohne behördliche Beschränkungen eingetreten wäre, und mit einer Dauer von höchstens einem Monat innerhalb der vereinbarten Haftungszeit begrenzt.